

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (14. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/5408 –**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

A. Problem

Die Richtlinie 2004/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung der Richtlinie 91/440/EWG des Rates zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft ist in deutsches Recht umzusetzen.

B. Lösung

Umsetzung der Richtlinie durch Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung mit Änderungen. Die gesetzlichen Regelungen dienen der schrittweisen Öffnung des Schienenwegenetzes nach dem in der Richtlinie vorgegebenen Zeitplan für den nationalen und internationalen Schienengüterverkehr sowie für die Kabotage.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/5315 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Die Gesetzesbezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Viertes Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften“.

II. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1 Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

Das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Eisenbahnaufsichtsbehörden können in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegenüber Eisenbahnverkehrsunternehmen, Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Haltern von Eisenbahnfahrzeugen sowie Herstellern und Inverkehrbringern von Infrastruktur, Eisenbahnfahrzeugen oder Teilen derselben die Maßnahmen treffen, die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße gegen die in § 5 Abs. 1 genannten Vorschriften erforderlich sind.“

2. § 14 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Eisenbahnverkehrsunternehmen, die unter Artikel 2 der Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 237 S. 25), die zuletzt durch die Richtlinie 2004/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L 164 S. 164) geändert worden ist, fallen, für das Erbringen von Verkehrsleistungen

- a) im grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr,
- b) im grenzüberschreitenden Güterverkehr auf dem Transeuropäischen Schienengüternetz im Sinne des Artikels 10a und des Anhangs I der Richtlinie 91/440/EWG; sie erhalten ab dem 1. Januar 2006 uneingeschränkten Zugang im grenzüberschreitenden Güterverkehr und
- c) im gesamten Güterverkehr ab dem 1. Januar 2007;“.

3. § 14c Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Regulierungsbehörde kann in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegenüber öffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmen die Maßnahmen treffen, die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße gegen die Vorschriften des Eisenbahnrechts über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur erforderlich sind.“

4. In § 38 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „bisher geltenden“ und das Wort „weiter“ gestrichen.“

III. Nach Artikel 1 werden folgende neue Artikel 2 und 3 eingefügt:

„Artikel 2 Änderung der Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung

§ 1 Abs. 2 der Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung vom 21. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2101), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eisenbahnverkehrsunternehmen, die
 - a) von einem nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhalten oder
 - b) nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, soweit sie eine Eisenbahninfrastruktur benutzen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dient;
2. Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die
 - a) von einem nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhalten,
 - b) nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, soweit sie eine Eisenbahninfrastruktur betreiben, die nicht dem öffentlichen Verkehr dient oder
 - c) mehrheitlich im Eigentum einer Gebietskörperschaft mit mehr als 100 000 Einwohnern oder eines Gemeindeverbandes stehen und die über eine entsprechende Deckung durch selbstschuldnerische Bürgschaft oder gleichwertige Deckungszusage der Gebietskörperschaft oder des Gemeindeverbandes verfügen; die selbstschuldnerische Bürgschaft oder gleichwertige Deckungszusage muss geschädigten Dritten einen Direktanspruch gegen die Gebietskörperschaft oder den Gemeindeverband gewähren; das ersatzpflichtige Eisenbahninfrastrukturunternehmen und die Gebietskörperschaft oder der Gemeindeverband haften als Gesamtschuldner.“

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.“

IV. Der bisherige Artikel 2 wird neuer Artikel 4 und wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4
Neubekanntmachung“.

2. Nach dem Wort „Eisenbahngesetzes“ werden die Wörter „und der Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung“ eingefügt.

V. Der bisherige Artikel 3 wird neuer Artikel 5; in ihm wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Artikel 5
Inkrafttreten“.

Berlin, den 15. Juni 2005

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Eduard Oswald
Vorsitzender

Enak Ferlemann
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Enak Ferlemann

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/5408 in seiner 175. Sitzung am 12. Mai 2005 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Inhalt des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist die Umsetzung der Richtlinie 2004/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung der Richtlinie 91/440/EWG des Rates zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft. Die gesetzlichen Regelungen sollen der schrittweisen Öffnung des Schienennetzes nach dem in der Richtlinie vorgegebenen Zeitplan für den nationalen und internationalen Schienengüterverkehr sowie für die Kabotage dienen.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/5408 in seiner 95. Sitzung am 15. Juni 2005 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschussdrucksache 15(9)1980).

IV. Beratungsverlauf im Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/5408 in seiner 75. Sitzung am 15. Juni 2005 beraten.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben zu dem Gesetzentwurf einen Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 15(14)1702) eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und aus Teil V. dieses Berichtes ergibt.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat den Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 15(14)1702 einstimmig angenommen.

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/5408 hat er in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 15(14)1702 ebenfalls einstimmig angenommen.

V. Begründung

Zu I (Gesetzesbezeichnung)

Die Änderung folgt aus rechtsförmlichen Erwägungen.

Zu II (Artikel 1 Nr. 1)

Hierbei handelt es sich um eine Präzisierung der Befugnisse der Eisenbahnaufsichtsbehörden in § 5a Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), um auch im Sinne der Stellungnahme des Bundesrates insbesondere klarzustellen, dass die zuständige Behörde den Betroffenen alle Maßnahmen aufgeben kann, die erforderlich sind, Zuwiderhandlungen gegen die jeweils einschlägigen Vorschriften des Eisenbahnrechts wirksam zu begegnen.

Zu II (Artikel 1 Nr. 2)

Die Formulierung entspricht dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Zu II (Artikel 1 Nr. 3)

Hinsichtlich der allgemeinen Befugnisse der Eisenbahnregulierungsbehörde wird auch im Sinne der Stellungnahme des Bundesrates § 14c Abs. 1 AEG der allgemeinen Befugnisnorm für Eisenbahnaufsichtsbehörden in § 5a Abs. 2 AEG angeglichen (s. zu II Artikel 1 Nr. 1).

Zu II (Artikel 1 Nr. 4)

Der Vorschlag des Bundesrates wird übernommen. Durch die Streichung der Wörter „bisher geltenden“ und „weiter“ in § 38 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes soll bewirkt werden, dass die jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Betriebssicherheit für Eisenbahnen, die nach Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften erstmals zu öffentlichen Eisenbahnen werden, anwendbar bleiben.

Zu III (Artikel 2)

Mit der Neuregelung in § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung (EBHaftPflV) soll auch im Sinne der Stellungnahme des Bundesrates unter bestimmten Voraussetzungen eine Haftpflichtversicherungsbefreiung für Eisenbahninfrastrukturunternehmen nach EBHaftPflV bei entsprechender Deckung durch selbstschuldnerische Bürgschaft oder gleichwertige Deckungszusage einer Gebietskörperschaft geschaffen werden. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu III (Artikel 3)

Durch diese Vorschrift kann der aufgrund dieses Gesetzes geänderte Teil der EBHaftPflV auch durch Verordnung geändert werden.

Zu IV (Artikel 4)

Mit dieser Vorschrift soll die Möglichkeit einer Neubekanntmachung auch für die EBHaftPflV geschaffen werden.

Zu V (Artikel 5)

Redaktionelle Änderung.

Berlin, den 15. Juni 2005

Enak Ferlemann

Berichterstatter